

# **BGer 5A\_974/2013 vom 26. März 2014**

Bundesgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_974\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_974_2013)

FR: TF 5A\_974/2013 du 26 mars 2014

IT: TF 5A\_974/2013 del 26 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Prüfung, ob die eingereichte Beschwerde zulässig ist ( BGE 138 I 475 E. 1 S. 476).

#### **E. 1.1**

Angefochten wird der Nichteintretensentscheid eines oberen kantonalen Gerichtes, welcher auf eine Aufsichtsanzeige des Beschwerdeführers hin ergangen ist. Konkreter Anlass bildete der Internetauftritt zu gebührenrechtlichen Fragen der in einem Berufsverband organisierten kantonalen Betriebsbeamten. Dass das Bundesgericht gegen "Entscheide in Aufsichtssachen" nicht angerufen werden kann, wie die Vorinstanz meint, trifft in dieser allgemein formulierten Weise nicht zu (vgl. DALLÈVES, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 8 zu Art. 13; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 13 zu Art. 13). Ob und unter welchen Voraussetzungen sich die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Ersuchen des Beschwerdeführers hätte befassen müssen, kann dem Bundesgericht mit der Beschwerde in Zivilsachen zur Prüfung vorgelegt werden ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ).

#### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall fehlt eine korrekte Rechtsmittelbelehrung, was dem Beschwerdeführer indes nicht schaden darf ( Art. 49 BGG ). Seine (verspätet erhobene) Eingabe ist daher als Beschwerde in Zivilsachen zu behandeln ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass sich die Eingabe des Beschwerdeführers nicht gegen die Verfügung eines Vollstreckungsorgans richtete ( Art. 17 SchKG ; zum Begriff der Verfügung BGE 129 III 400 E. 1.1 S. 401; Urteil 5A\_308/2011 vom 8. September 2011 E. 1.1, in: Pra 2012 Nr. 33 S. 228). In der Tat war keine konkrete betriebsamtliche Amtshandlung angefochten. Ausgangspunkt war vielmehr die Kritik des Beschwerdeführers an der seiner Ansicht nach unkorrekten Darstellung der Gebührenanwendung im Zwangsvollstreckungsrecht durch den Verband der Betriebsbeamten des Kantons Schwyz. Dabei handelt es sich um eine Anzeige, die dem Beschwerdeführer keine Akteneinsicht und insbesondere keinen Anspruch auf einen Entscheid einräumt (Urteil 7B.62/2005 vom 6. Juni 2005 E. 2.2 mit Hinw.; EMMEL, a.a.O., N. 13 zu Art. 13). Die angefochtene Verfügung ist - wenn auch mit einer anderen Begründung ( BGE 136 III 247 E. 4 S. 252) - im Ergebnis nicht zu beanstanden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Auf die Erhebung von Kosten wird ausnahmsweise verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.